

Dirigentenonorar

Sollte es einem Orchester zeitlich befristet unmöglich sein, eine aktive Probenarbeit wahrzunehmen, so ist es trotzdem möglich den Dirigenten weiterhin zu bezahlen. Auch wenn Ihr/e Dirigent*in zurzeit nichts für Ihr Orchester tun kann, können Sie ihr/sein Honorar weiterhin auszahlen, ohne die Gemeinnützigkeit Ihres Orchestervereins zu gefährden. Das Bundesfinanzministerium hat für 2020 und 2021 erlassen (zunächst am 9. April 2020, verlängert am 18. Dezember 2020), dass die Auszahlung des Honorars auch ohne Ausübung der Tätigkeit in der Corona-Krise nicht beanstandet werden kann.

Dazu heißt es im Schreiben „Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene“ des BMF vom 19.4.2020:
VIII.2.: „Zudem wird es gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet, wenn die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen weiterhin geleistet werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich ist.“